

W i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

a) als Vorsitzender: M i l d n e r,  
b) als Beisitzer:  
B ö t t g e r (Filmindustrie),  
W a g n e r (Kunst u. Literatur),  
B a r n e s i t z (Volkswohlfahrt),  
B a r f a u t (Volkswohlfahrt),  
c) als Jugendlicher: K ü h l,  
d) als Sachverständiger: Oberregierungs-  
rat Mühleisen v. Reichskommissariat f.  
Überwachung der öffentlichen Ordnung. wie oben.

Betrifft den Bildstreifen:

Keinen Pfennig den Fürsten.

Antragsteller:

Abter-Film Co., Berlin

Erzeugungsfirma:

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen wären, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Herr A b t e r .

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt: 211 m.

Der Sachverständige wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Herr Abter machte Ausführungen zur Sache. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde von Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens in Deutschen  
Reihe wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen nimt in Triokseichnungen und irgend welchen anderen Bildstreifen entnommenen Szenen sowie Zischentexten Stellung zu dem am 20. d. Mts stattfindenden Volksentscheid. Hiergegen ist an sich nichts einzusenden, weil nach dem Lichtspielgesetz gegen einer politischen Tendenz als solcher einem Bildstreifen die Zulassung nicht versagt werden darf. Innerhin ist der vorliegende Bildstreifen nicht den Propagandafilmen gleichzustellen, wie sie von den verschiedensten Parteien vor der Reichstags- und Reichspräsidentenwahl hergestellt wurden. In solchen handelt es sich vorwiegend um die Darstellung einer Weltanschauung, um die Stellungnahme zu irgendwelchen Problemen und Parteidoktrinen vielfältiger Art - hier dagegen um die Beantwortung der klipp und klar gestellten Frage: „Sollten die Fürsten ohne Entschädigung enteignet werden oder nicht?“ Da es sich um einen Volksentscheid

d.h. als eine Unterrichtung, die das ganze Volk, aber jeder einzelne Deutsche, treffen soll, handelt, muss die Unterlage, auf Grund deren diese Frage beantwortet werden soll, nach allen Richtungen klar erkennbar und unmissverständlich sein; wird also Tatsachematerial in der Form von Mitteilung von „onten“ angeführt, so darf hierbei keine Irreführung der Beschauer des Films erfolgen. Das ist aber in dem Bildstreifen insofern der Fall, als nach dem Wortlaut des Titels 5 die weniger Unterrichteten und politisch Indifferenten annehmen müssen, dass „Wilhelm im Doorn“ täglich 1670 RM für seine Person von der Republik beziehe und dasselbe der Fall sei bei den anderen genannten früheren Fürsten. Wie der Herr Sachverständige ausdrücklich erklärte, schliessen diese Summen aber auch die Unterhaltskosten für die gesamten Mitglieder der fürstlichen Häuser sowie die Kosten der Generalverwaltung und aller damit zusammenhängenden Ausgaben in sich.

Ferner werden in einer Trickzeichnung zwei weibliche Figuren dargestellt, unter denen ein Laufband mit der Inschrift 20 000 RM Leihrente abrollt. Dieses Bild soll eine Darstellung der Mattressen eines früheren Fürsten aus dem Hause Mecklenburg-Strelitz sein, die diese Forderung nach erfolgter Weigerung der Erben jenes Fürsten an das Land gestellt haben. Hierdurch wird in Zusammenhang mit den Vorherigen der Anschein erweckt, als ob diese Renten bereits gezahlt werden. Tatsächlich handelt es sich jedoch nur um eine gestellte Forderung. Eine Klärstellung dieser beiden Punkte erschien der Kammer im Interesse der öffentlichen Ordnung, die sonst gefährdet wird, erforderlich. Es wurde dem Antragsteller kein Zweifel belassen, dass der Film im übrigen einen Anlass zu Einsendungen nicht gebe. Auf die Abhebung, eine Klarstellung des Titels 5 undurch herbeizuführen, dass anstelle der genannten Personen das betreffende Fürstenhaus genannt werde, und ebenso durch Einfügung eines Titels der zweite Punkt der Beanstandung klar gestellt werde, weigerte sich der Antragsteller einzuweichen. Eine Zulassung des Bildstreifens in der vorliegenden Form konnte daher nicht erfolgen. Während bezüglich des ersten Punktes ein Teilverbot, nämlich das Verbot des Titels 5 hätte erfolgen können, konnte auf die Einschließung eines dem Sachverhalt klarstellenden Titels gerichtete Forderung zu 2. zensurtechnisch bei Weigerung des Antragstellers nicht anders erreicht werden, als durch Verbot des ganzen Films. Es war daher zu erkennen, wie geschehen.